



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at
begutachtung-postkorb@bmj.gv.at

Wien, am 23.8.2023
GZ: 336/23

Geschäftszahl: 2023-0.472.102

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Genossenschaftsgesetz, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023 – GesDigG 2023);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den vorliegenden Entwurf, dies insbesondere, da mit der vorgesehenen amtswegigen Prüfung der Firmenbuchgerichte im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch in Hinblick auf strafrechtliche Verurteilungen von Geschäftsführungsorganen ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird. So ist, bei Vorliegen bestimmter rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilungen, die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft nicht mehr möglich oder ist sogar eine nachträgliche Löschung solcher Personen vorgesehen.





Generell ist anzumerken, dass die „Eintrittsschwelle“ für Disqualifikation sehr hoch angesetzt wurde, zumal die Strafgerichte bei Wirtschaftsdelikten – insbesondere bei Erstverurteilungen – selten Freiheitsstrafen aussprechen. Es sollte daher erwogen werden, die Eintrittsschwelle niedriger anzusetzen als mit einer 6-monatigen Freiheitsstrafe. Diese hohe Eintrittsschwelle wird dazu führen, dass es sich de facto um „totes Recht“ handeln wird. Die Eintrittsschwelle sollte – zum Schutz der beteiligten Verkehrskreise – wesentlich niedriger, zB schon bei Verhängung einer strafgerichtlichen Geldstrafe einsetzen.

Zu § 3 Abs. 2a FBG:

Laut vorgeschlagenem Gesetzestext und Erläuterungen zum Ministerialentwurf sollen bei der Anmeldung von Personen, die über keine aufrechte Meldung im Inland besitzen, künftig auch die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitzstaat „angegeben“ werden.

Offenbar soll hier gerade kein urkundlicher Nachweis vorgesehen werden, sondern vielmehr die bloße Parteierklärung ausreichen. Im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit schlägt die Österreichische Notariatskammer vor, dieses fehlende Erfordernis eines urkundlichen Nachweises explizit in den Gesetzestext aufzunehmen. Andernfalls steht zu befürchten, dass Firmenbuchgerichte dies in der Praxis unterschiedlich handhaben würden.

Sollte hingegen ein urkundlicher Nachweis beabsichtigt sein, so sollte auch diesbezüglich eine Klarstellung vorgenommen werden.

Im Übrigen besteht ein Widerspruch zum bestehenden § 3 Abs. 2 FBG, wonach bei allen natürlichen Personen deren Anschrift zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden ist. Wenn ohnehin deren Anschrift einzutragen ist, erscheint der vorgeschlagene Abs. 2a insofern obsolet. Abs. 2a in der vorgeschlagenen Fassung hätte nur dann einen eigenen Anwendungsbereich, wenn als Adresse gemäß § 3 Abs. 2 FBG auch die Geschäftsanschrift des Unternehmens angegeben werden darf. Dies wird zwar von vielen Firmenbuchgerichten so gehandhabt, eine gesetzliche Klarstellung wäre aber wünschenswert.

Zu § 19a FBG:

§ 19a Abs. 1 letzter Satz FBG soll nach dem Entwurf wie folgt lauten:

„Ob eine solche Disqualifikation vorliegt, ist vom Firmenbuchgericht durch die Einholung einer Strafregisterauskunft amtswegig zu ermitteln; diese Abfrage kann auch automationsunterstützt erfolgen.“

Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf halten dazu fest, dass jedenfalls eine „Abfrage“ erfolgen soll, die auch automationsunterstützt erfolgen kann. Die Österreichische Notariatskammer interpretiert dies so, dass offenbar das Firmenbuchgericht die Strafregisterauskunft selbst einholen und diese gerade nicht durch die jeweils betroffene Partei beigebracht werden soll.





ÖSTERREICHISCHE
NOTARIATSKAMMER

In diesem Sinne empfiehlt die Österreichische Notariatskammer zur Vermeidung von Unklarheiten und unterschiedlichen Praxen der Firmenbuchgerichte, die Formulierung des Gesetzeswortlautes zu überarbeiten, sodass ausdrücklich festgelegt wird, dass die Einholung der Auskunft durch das Firmenbuchgericht und nicht durch die Parteien zu erfolgen hat.

Die Österreichische Notariatskammer schlägt dabei etwa folgende Formulierung vor: *„Ob eine solche Disqualifikation vorliegt, ist durch die Abfrage der Strafregisterauskunft durch das Firmenbuchgericht amtswegig zu ermitteln; diese Abfrage kann auch automationsunterstützt erfolgen.“*

Allgemein angemerkt werden darf noch der Umgang mit der Speicherung dieser sodann einzuholenden Daten einer strafrechtlichen Verurteilung, welche für die Entscheidung einer Eintragung in die Firmenbuchgerichte unweigerlich benötigt werden. Der Verbleib und die mögliche Speicherung dieser Daten sind weder im Gesetzestext noch in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, sodass hier im Sinne einer Rechtssicherheit eine Klarstellung wünschenswert wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)

